

### **Vorlage des Rechtsausschusses**

**zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht (GKA-Gesetz)**

Der Rechtsausschuss empfiehlt, das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht zu beschließen.

Berichtersteller: Synodaler Weirauch

### **Anlagen**

Synopse (Änderungen gegenüber der Vorlage Drs. Nr. 98/12, sind in der rechten Spalte der Synopse unterstrichen)

**Kirchengesetz  
zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die  
Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für  
den evangelischen Religionsunterricht**

**Vom...**

Die Kirchengensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Kirchengesetz betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1994 (ABl. 1994 S. 125), geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), wird wie folgt geändert:

1. § 1a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dem Gesamtkirchlichen Ausschuss gehören kraft Amtes an:

- a) die Kirchenpräsidentin als Vorsitzende oder der Kirchenpräsident als Vorsitzender,
- b) die für den Religionsunterricht zuständigen Theologinnen oder Theologen, die zuständige Pädagogin oder der zuständige Pädagoge sowie die zuständige Juristin oder der zuständige Jurist der Kirchenverwaltung,
- c) eine Kirchliche Schulamtsdirektorin oder ein kirchlicher Schulamtsdirektor,
- d) die Direktorin oder der Direktor des Religionspädagogischen Instituts.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Dem Gesamtkirchlichen Ausschuss gehören durch Berufung an:

- a) neun Lehrkräfte mit kirchlicher Bevollmächtigung zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichts, und zwar jeweils eine Lehrkraft
  - der Grundschule
  - der Hauptschule
  - der Realschule oder Realschule Plus
  - der Integrierten Gesamtschule
  - des Gymnasiums (Oberstufe)
  - der Berufsbildenden Schule/Beruflichen Schule
  - der Förderschule
- sowie
- eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die im Religionsunterricht hauptamtlich tätig sind

eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die im Religionsunterricht nebenamtlich tätig sind

- b) zwei sachkundige Gemeindeglieder, nach Möglichkeit je eines aus der Aus- und Fortbildung der Lehrer und Lehrerinnen der Schulverwaltung.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3; darin werden die Wörter „Mitglieder des Religionspädagogischen Amtes und“ gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

(1) Die Kirchenleitung beruft die Mitglieder nach § 1a Absatz 2 Buchstabe a und b und deren Stellvertretungen für die Dauer von sechs Jahren.

(2) Es ist sicherzustellen, dass in dem Gesamtkirchlichen Ausschuss Mitglieder aus den Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz vertreten sind.“

3. § 3 Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein berufenes Ausschussmitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtsperiode so lange im Amt, bis seine Nachfolgerin oder sein Nachfolger von der Kirchenleitung berufen ist. Entsprechendes gilt für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

(3) Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so übernimmt die Stellvertretung das Amt. Sind das Ausschussmitglied und die Stellvertretung ausgeschieden, so ist eine Nachberufung entsprechend § 2 für die verbleibende Amtsperiode vorzunehmen.“

4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe c werden das Wort „Konfirmandenunterricht“ durch das Wort „Konfirmandenarbeit“ ersetzt und das Komma nach dem Wort „berühren“ sowie die Wörter „und berät die Kirchenleitung bei bildungspolitischen Entscheidungen“ gestrichen.

- b) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) Er berät die Kirchenleitung bei bildungspolitischen Entscheidungen.“

5. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Kirchliche Einsichtnahme wird im Auftrag des Gesamtkirchlichen Ausschusses vorgenommen durch ein Mitglied des Gesamtkirchlichen Ausschusses und durch eine Pröpstin oder einen Propst oder eine Kirchliche Schulamtsdirektorin oder einen Kirchlichen Schulamtsdirektor. Bei der Einsichtnahme kann die Lehrkraft eine Religionslehrkraft für Evangelische Religion ihres Vertrauens hinzuziehen. Einzelheiten regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.“

6. In § 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Gesamtkirchliche Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.“

7. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Der Gesamtkirchliche Ausschuss beruft einen Geschäftsführenden Ausschuss, dem außer der oder dem Vorsitzenden und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer noch drei berufene Mitglieder angehören. Der Geschäftsführende Ausschuss unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei der Erledigung der laufenden Geschäfte und berät bei dringenden Entscheidungen. Die Geschäftsführung obliegt einem Mitglied nach § 1a Absatz 1 Buchstabe b, das vom Gesamtkirchlichen Ausschuss berufen wird.“

**Artikel 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

<p style="text-align: center;"><b>Kirchengesetz betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1994</b></p> <p style="text-align: center;">(ABl. 1994 S. 125), geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118)</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p>Der Gesamtkirchliche Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht berät und unterstützt die Kirchenleitung in allen zwischen Staat und Kirche zu regelnden Angelegenheiten des Religionsunterrichtes. Die Kirchenleitung kann dem Gesamtkirchlichen Ausschuss Aufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung zuweisen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Kirchengesetz betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1994</b></p> <p style="text-align: center;">(ABl. 1994 S. 125), zuletzt geändert am ...</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p>Der Gesamtkirchliche Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht berät und unterstützt die Kirchenleitung in allen zwischen Staat und Kirche zu regelnden Angelegenheiten des Religionsunterrichtes. Die Kirchenleitung kann dem Gesamtkirchlichen Ausschuss Aufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung zuweisen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1a</b></p> <p>(1) Dem Gesamtkirchlichen Ausschuss gehören kraft Amtes an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) der/die Kirchenpräsident/in als Vorsitzende/r,</li> <li>b) die für den Religionsunterricht zuständigen Referatsleiter/innen,</li> <li>c) ein/e Studienleiter/in des Religionspädagogischen Amtes, der/die für jeweils drei Jahre vom Religionspädagogischen Amt entsandt wird,</li> <li>d) der/die Leiter/in des Religionspädagogischen Studienzentrums.</li> </ol> <p>(2) Dem Gesamtkirchlichen Ausschuss gehören durch Wahl an: aus der Mitte der Kirchensynode</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) ein Mitglied sowie</li> <li>b) ein/e erste/r und ein/e zweite/r Stellvertreter/in, und zwar jeweils für die Dauer der Wahlperiode der Kirchensynode.</li> </ol> <p>(3) Dem Gesamtkirchlichen Ausschuss gehören durch Berufung an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) neun Lehrkräfte mit kirchlicher Bevollmächtigung zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichts, und zwar jeweils eine Lehrkraft der Grundschule</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1a</b></p> <p>(1) Dem Gesamtkirchlichen Ausschuss gehören kraft Amtes an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) <u>die Kirchenpräsidentin als Vorsitzende oder der Kirchenpräsident als Vorsitzender,</u></li> <li>b) <u>die für den Religionsunterricht zuständigen Theologinnen oder Theologen, die zuständige Pädagogin oder der zuständige Pädagoge sowie die zuständige Juristin oder der zuständige Jurist der Kirchenverwaltung</u></li> <li>c) <u>eine Kirchliche Schulamtsdirektorin oder ein Kirchlicher Schulamtsdirektor,</u></li> <li>d) <u>die Direktorin oder der Direktor des Religionspädagogischen Instituts.</u></li> </ol> <p>(2) Dem Gesamtkirchlichen Ausschuss gehören durch Berufung an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) neun Lehrkräfte mit kirchlicher Bevollmächtigung zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichts, und zwar jeweils eine Lehrkraft der Grundschule</li> </ol>

<p>der Hauptschule der Realschule der Integrierten Gesamtschule des Gymnasiums (Oberstufe) der Berufsbildenden Schule/Beruflichen Schule der Förderschule sowie ein/e im Religionsunterricht hauptamtlich tätige/r Pfarrer/in ein/ im Religionsunterricht nebenamtlich tätige/r Pfarrer/in, b) drei sachkundige Gemeindeglieder, nach Möglichkeit je eines aus der Aus- und Fortbildung der Lehrer/innen der Schulverwaltung einem Elternbeirat.</p> <p>(4) Der Gesamtkirchliche Ausschuss kann zu einzelnen Beratungspunkten Mitglieder des Religionspädagogischen Amtes und Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.</p>	<p>der Hauptschule der Realschule <i>oder Realschule Plus oder Mittelstufenschule</i> der Integrierten Gesamtschule des Gymnasiums (Oberstufe) der Berufsbildenden Schule/Beruflichen Schule der Förderschule sowie <i>eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die im Religionsunterricht hauptamtlich tätig sind</i> <i>eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die im Religionsunterricht nebenamtlich tätig sind</i> b) <i>zwei sachkundige Gemeindeglieder, nach Möglichkeit je eines aus der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte und der Schulverwaltung.</i></p> <p>(3) <i>Der Gesamtkirchliche Ausschuss kann zu einzelnen Beratungspunkten Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p>(1) Die Kirchenleitung beruft die Mitglieder und deren erste und zweite Stellvertreter/innen nach § 1a Absatz 3 Buchstabe a und b auf Vorschlag des Religionspädagogischen Amtes für die Dauer von sechs Jahren.</p> <p>(2) Das Religionspädagogische Amt soll vor Abgabe seiner Vorschlagsliste an die Kirchenleitung die überregionalen Religionslehrerarbeitsgemeinschaften im Bereich der EKHN und die Religionslehrerarbeitsgemeinschaften in den Dekanaten hören.</p> <p>(3) Bei der Vorschlagsliste ist sicherzustellen, dass in dem Gesamtkirchlichen Ausschuss Mitglieder aus den Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz vertreten sind.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p>(1) <i>Die Kirchenleitung beruft die Mitglieder nach § 1a Absatz 2 Buchstabe a und b und jeweils eine Stellvertretung für die Dauer von sechs Jahren.</i></p> <p>(2) <i>Es ist sicherzustellen, dass in dem Gesamtkirchlichen Ausschuss Mitglieder aus den Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz vertreten sind.</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p>(1) Zu Mitgliedern des Gesamtkirchlichen Ausschusses sind Personen berufbar, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p>(1) Zu Mitgliedern des Gesamtkirchlichen Ausschusses sind Personen berufbar, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland</p>

<p>angehören und ihren Wohn- oder Dienstort im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau haben.</p> <p>(2) <sup>1</sup> Ein Ausschussmitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtsperiode so lange im Amt, bis sein Nachfolger von der Kirchenleitung berufen ist. <sup>2</sup> Entsprechendes gilt für die Stellvertreter/innen.</p> <p>(3) <sup>1</sup> Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so rückt der/die Stellvertreter/in an die freiwerdende Stelle. <sup>2</sup> Ist das Ausschussmitglied und ein/e Stellvertreter/in oder sind beide Stellvertreter/innen ausgeschieden, so ist eine Nachberufung entsprechend § 2 oder eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode vorzunehmen.</p>	<p>angehören und ihren Wohn- oder Dienstort im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau haben.</p> <p>(2) <sup>1</sup> Ein <i>berufenes</i> Ausschussmitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtsperiode so lange im Amt, <i>bis seine Nachfolgerin oder sein Nachfolger</i> von der Kirchenleitung berufen ist. <sup>2</sup> Entsprechendes gilt für die <i>Stellvertreterin oder den Stellvertreter</i>..</p> <p>(3) <i>Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so übernimmt die Stellvertretung das Amt. Sind das Ausschussmitglied und die Stellvertretung ausgeschieden, so ist eine Nachberufung entsprechend § 2 für die verbleibende Amtsperiode vorzunehmen.</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p>(1) Der Gesamtkirchliche Ausschuss nimmt folgende Aufgaben im Auftrag der Kirchenleitung wahr:</p> <p>a) <sup>1</sup> Er ordnet alle Aufgaben, die sich aus der Mitwirkung der Kirche bei der Beauftragung der Lehrkräfte mit der Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts und aus der kirchlichen Einsicht in den evangelischen Religionsunterricht ergeben, in personeller und sachlicher Beziehung. <sup>2</sup> Dazu rechnet auch die Erstattung von Gutachten, wenn gegen den Inhalt des Religionsunterrichts einer Lehrkraft der Einspruch erhoben wird, dass sie ihn nicht nach Lehre und Ordnung der Kirche erteile.</p> <p>b) Er nimmt die kirchliche Beteiligung an Studien- und Ausbildungsplänen für die Religionskräfte und für die Erteilung der kirchlichen Zustimmung zu Lehrplänen, Lern- und Lehrbüchern für den evangelischen Religionsunterricht aller Schulen wahr.</p> <p>c) Er wirkt mit bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten des Konfirmandenunterrichts, soweit sie den Religionsunterricht berühren, und berät die Kirchenleitung bei bildungspolitischen Entscheidungen.</p> <p>(2) Der Gesamtkirchliche Ausschuss berichtet der Kirchenleitung regelmäßig über seine Arbeit.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p>(1) Der Gesamtkirchliche Ausschuss nimmt folgende Aufgaben im Auftrag der Kirchenleitung wahr:</p> <p>a) <sup>1</sup> Er ordnet alle Aufgaben, die sich aus der Mitwirkung der Kirche bei der Beauftragung der Lehrkräfte mit der Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts und aus der kirchlichen Einsicht in den evangelischen Religionsunterricht ergeben, in personeller und sachlicher Beziehung. <sup>2</sup> Dazu rechnet auch die <i>Erstellung</i> von Gutachten, wenn gegen den Inhalt des Religionsunterrichts einer Lehrkraft der Einspruch erhoben wird, dass sie ihn nicht nach Lehre und Ordnung der Kirche erteile.</p> <p>b) Er nimmt die kirchliche Beteiligung an Studien- und Ausbildungsplänen für die Religionskräfte und für die Erteilung der kirchlichen Zustimmung zu Lehrplänen, Lern- und Lehrbüchern für den evangelischen Religionsunterricht aller Schulen wahr.</p> <p>c) Er wirkt mit bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten der Konfirmanden<i>arbeit</i>, soweit sie den Religionsunterricht berühren.</p> <p>d) <i>Er berät die Kirchenleitung bei bildungspolitischen Entscheidungen.</i></p> <p>(2) Der Gesamtkirchliche Ausschuss berichtet der Kirchenleitung regelmäßig über seine Arbeit.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p>(1) <sup>1</sup> Der Gesamtkirchliche Ausschuss nimmt im Auftrag der Kirchenleitung die</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p>(1) Der Gesamtkirchliche Ausschuss nimmt im Auftrag der Kirchenleitung die</p>

<p>kirchliche Einsicht in den evangelischen Religionsunterricht wahr. <sup>2</sup> Diese soll dazu beitragen, dass er – den Staatsverfassungen entsprechend – nach Lehre und Ordnung der Kirche erteilt wird.</p> <p>(2) <sup>1</sup> Die kirchliche Einsichtnahme wird im Auftrag des Gesamtkirchlichen Ausschusses vorgenommen durch ein Mitglied des Gesamtkirchlichen Ausschusses, durch einen Propst/eine Pröpstin oder eine/n Studienleiter/in des Religionspädagogischen Amtes. <sup>2</sup> Bei der Einsichtnahme kann der/die Betroffene eine/n Religionslehrer/in seines/ihres Vertrauens hinzuziehen.</p>	<p>kirchliche Einsicht in den evangelischen Religionsunterricht wahr. <sup>2</sup> Diese soll dazu beitragen, dass er – den Staatsverfassungen entsprechend – nach Lehre und Ordnung der Kirche erteilt wird.</p> <p>(2) Die kirchliche Einsichtnahme wird vorgenommen durch ein Mitglied des Gesamtkirchlichen Ausschusses <i>und durch die zuständige Kirchliche Schulamtsdirektorin oder den zuständigen Kirchlichen Schulamtsdirektor. Bei der Einsichtnahme kann die Lehrkraft eine Religionslehrkraft für Evangelische Religion ihres Vertrauens hinzuziehen. Einzelheiten regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p><sup>1</sup> Die Beschlüsse des Gesamtkirchlichen Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. <sup>2</sup> Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p>Die Beschlüsse des Gesamtkirchlichen Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. <i>Der Gesamtkirchliche Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gesamtkirchliche Ausschuss bildet einen Geschäftsführenden Ausschuss, dem außer dem/der Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/in noch drei berufene Mitglieder angehören. <sup>2</sup> Der Geschäftsführende Ausschuss unterstützt den/die Vorsitzende/n bei der Erledigung der laufenden Geschäfte und berät ihn/sie bei dringenden Entscheidungen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p><i>Der Gesamtkirchliche Ausschuss beruft einen Geschäftsführenden Ausschuss, dem außer der oder dem Vorsitzenden und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer noch drei berufene Mitglieder angehören. Der Geschäftsführende Ausschuss unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei der Erledigung der laufenden Geschäfte und berät bei dringenden Entscheidungen. Die Geschäftsführung obliegt einem der Mitglieder nach § 1 a Abs. 1 b), das vom Gesamtkirchlichen Ausschuss berufen wird.</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p>Bis zum Ablauf der Amtszeit des im Jahr 2007 gebildeten Gesamtkirchlichen Ausschusses finden die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes in der Fassung vom 23. April 1994 (ABl. 1994 S. 125)<sup>1</sup>. Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p><i>Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der kirchlichen Einsicht in den evangelischen Religionsunterricht der öffentlichen und privaten Schulen in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 1954 (ABl. 1954 S. 30) außer Kraft.“ Die Mitglieder des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den Evangelischen Religionsunterricht bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.</i></p>